



# **JAHRESABSCHLUSS**

zum

31. Dezember 2023

**Free Software Foundation Europe e.V.  
(FSFE),  
Hamburg**

04.08.2025



## **Inhaltsverzeichnis**

Anlagenverzeichnis

Bescheinigung

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Anlagen

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023

Anlage 2 Kontennachweis zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2023

Anlage 3 Rechtliche Verhältnisse

Anlage 4 steuerliche Verhältnisse

Anlage 5 Geschäftsbedingungen

## **Bescheinigung**

### **Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung**

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Vereins Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen steuerrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Berlin, 04.08.2025

Sebastian Schulze  
Steuerberater

AIOS Tax AG  
Steuerberatungsgesellschaft

Andreas Rachmann  
Steuerberater

**BILANZ** zum 31. Dezember 2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

**AKTIVA****PASSIVA**

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>							
I. Sachanlagen				I. Vereinskapital			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung				1. Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO		100.000,00	100.000,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	5.007,00		5.987,00	II. Gewinnrücklagen			
				1. Gebundene Gewinnrücklagen	351.025,90	570.000,00	
				2. Freie Gewinnrücklagen	197.600,00	548.625,90	146.600,00
II. Finanzanlagen				III. Ergebnisvortrag		4.939,60	4.925,33
1. Beteiligungen	5.000,00		5.000,00				
2. Sonstige Ausleihungen	5.470,81	10.470,81	5.244,18				
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>							
I. Vorräte				<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen				1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	
	51.894,18		0,00	2. sonstige Rückstellungen	27.500,00	27.500,00	3.200,00
II. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände							
1. Sonstige Vermögensgegenstände	13.402,03		10.887,81				
III. Kasse, Bank	638.716,40		850.556,29				
	719.490,42		877.675,28			719.490,42	877.675,28

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

---

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	340,00	750,00
2. Zuschüsse	41.848,61	230.900,05
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>399.544,15</u>	<u>418.032,25</u>
	441.732,76	649.682,30
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	160.206,73	111.618,77
2. Reisekosten	14.774,84	1.715,84
3. Übrige Ausgaben	<u>542.571,93</u>	<u>486.498,62</u>
	717.553,50	599.833,23
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>	<b>275.820,74-</b>	<b>49.849,07</b>
<b>B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>		
I. Vermögensverwaltung (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen	1.126,00	0,00
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	0,00	4.539,31
<b>Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten</b>	<b>1.126,00</b>	<b>4.539,31-</b>
<b>C. VERMÖGENSVERWALTUNG</b>		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	37,82	36,82
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Abschreibungen	1.708,19	7.523,86
<b>Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung</b>	<b>1.670,37-</b>	<b>7.487,04-</b>
Übertrag	276.365,11-	37.822,72

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

---

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	276.365,11-	37.822,72

**D. SONSTIGE ZWECKBETRIEBE**

Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)

1. Umsatzerlöse	20.892,47	5.775,00
2. Personalaufwand Löhne und Gehälter	42.245,12	24.614,53
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>54.151,79</u>	<u>2.903,20</u>
	96.396,91	27.517,73
Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe 2	75.504,44-	<u>21.742,73-</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Zweckbetriebe</b>	<b>75.504,44-</b>	<b>21.742,73-</b>

**E. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE**

I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1

1. Umsatzerlöse	12.340,42	4.433,48
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>165,80</u>	<u>0,00</u>
	12.506,22	4.433,48
3. Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.312,37	2.519,45
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>5.915,86</u>	<u>2.543,01</u>
	13.228,23	5.062,46

Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1 722,01- 628,98-

II. Sonstige Geschäftsbetriebe 2

1. Umsatzerlöse	16.657,30	31.074,53
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>92.951,17</u>	<u>81.914,50</u>
	109.608,47	112.989,03
3. Personalaufwand Löhne und Gehälter	36.073,82	18.855,60

Übertrag 36.073,82 18.855,60 242.983,09- 128.440,04

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

---

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	242.983,09- 36.073,82	128.440,04 18.855,60
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>926,56</u> 37.000,38	<u>1.431,07</u> 20.286,67
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 2	72.608,09	<u>92.702,36</u>
<b>Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe</b>	<b>71.886,08</b>	<b>92.073,38</b>
<b>F. JAHRESERGEBNIS</b>	<b>279.983,47-</b>	<b>108.153,37</b>
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	4.923,07	555.971,96
2. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen	570.000,00	0,00
3. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen	239.000,00	570.000,00
4. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)	51.000,00	89.200,00
<b>G. ERGEBNISVORTRAG</b>	<b>4.939,60</b>	<b>4.925,33</b>



**Anlagen**



**ANLAGENSPIEGEL** zum 31. Dezember 2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

		Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2023 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	Kumulierte Abschreibungen 31.12.2023 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 EUR	Buchwert 31.12.2023 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR
415	Büroeinrichtung	29.240,94	2.187,66 786,80-		25.634,80	3.165,66	5.007,00	5.987,00
475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	11.462,11	1.708,19		13.170,30	1.708,19	0,00	0,00
510	Anteile an der GLS Bank	5.000,00					5.000,00	5.000,00
555	Geleistete Kautionen	5.244,18	226,63				5.470,81	5.244,18
		<b>50.947,23</b>	<b>4.122,48 786,80-</b>		<b>38.805,10</b>	<b>4.873,85</b>	<b>15.477,81</b>	<b>16.231,18</b>

**KONTENNACHWEIS** zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

**AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>				
<b>Sonstige Anlagen und Ausstattung</b>				
0415	Büroeinrichtung	5.007,00		5.987,00
0475	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	5.007,00	0,00
<b>Beteiligungen</b>				
0510	Anteile an der GLS Bank		5.000,00	5.000,00
<b>Sonstige Ausleihungen</b>				
0555	Geleistete Käutionen		5.470,81	5.244,18
<b>Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen</b>				
0610	Unfertige Erzeugnisse und Leistungen		51.894,18	0,00
<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>				
0701	Sonstige Vermögensgegenstände (b.1 J)	404,56		0,00
0721	Forderg. gg. Personal Lohn- und Gehalt	300,00		0,00
0775	Abziehbare Vorsteuer 7%	119,09		0,00
0780	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.003,98		0,00
0878	Körperschaftsteuerrückforderung	7.474,99		5.707,55
0883	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	5.217,00		5.178,00
1845	Umsatzsteuer 7%	269,78-		274,39-
1850	Umsatzsteuer 19%	6.333,37-		8.552,46-
1902	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	14.982,29-		15.600,55-
1910	Sammelkonto USt-Vorauszahlung/-erstatt.	20.467,85	13.402,03	24.429,66
<b>Kasse, Bank</b>				
0921	Kasse Berlin	4.309,06		1.980,26
0940	GLS-Bank Nr. 2059790800	20.334,73		36.369,19
0941	GLS-Bank Nr. 2059790801	484.550,52		679.708,17
0945	National Bank	97.930,40		96.538,98
0950	PayPal	14.205,06		14.652,49
0951	ConCardis	17.011,63		21.002,20
0952	Bankeinzuege	375,00	638.716,40	305,00
Summe Aktiva				877.675,28
Summe Aktiva				719.490,42

**KONTENNACHWEIS** zur BILANZ zum 31. Dezember 2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO</b>			
1170	Rücklage gem. § 62 (3) AO		100.000,00	100.000,00
	<b>Gebundene Gewinnrücklagen</b>			
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO	242.025,90		120.000,00
1002	Betriebsmittelrücklage	109.000,00	351.025,90	450.000,00
	<b>Freie Gewinnrücklagen</b>			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		197.600,00	146.600,00
	<b>Ergebnisvortrag</b>			
	ERGEBNISVORTRAG		4.939,60	4.925,33
	<b>Steuerrückstellungen</b>			
1210	Steuerrückstellungen		0,00	0,00
	<b>sonstige Rückstellungen</b>			
1220	Sonstige Rückstellungen		27.500,00	3.200,00
	<b>Anleihen</b>			
1320	Kreditkarten- Abrechnungskonto		3.699,00	4.328,20
	<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>			
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		1.234,21	532,33
	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>			
1809	Verbindlichkeiten Lohnsteuer	3.241,20		4.132,93
1916	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	250,51	3.491,71	5.189,82
	<b>PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN</b>			
1990	Passive Rechnungsabgrenzung		30.000,00	38.766,67
	Summe Passiva		719.490,42	877.675,28

**KONTENNACHWEIS** zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 Euro		340,00	750,00
<b>Zuschüsse</b>				
2301	Spenden/Förderungen für PA	4.954,43		31.229,28
2306	Förderung für NGI0-Discovery	0,00		58.210,26
2307	Förderung für NGI0-PET	0,00		57.191,76
2308	Förderung für NGI0	36.894,18		58.968,75
2310	Sonstige Erträge Ideel	0,00	41.848,61	25.300,00
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Supporter-Beiträge	189.588,88		214.086,56
2401	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	209.955,27	399.544,15	203.945,69
<b>Abschreibungen</b>				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen	3.165,66		6.903,00
2501	INTERNAL Personal	148.070,75		97.533,62
2502	INTERNAL Büro	8.970,32	160.206,73	7.182,15
<b>Reisekosten</b>				
2580	NGI0 sonstiges	10.419,49		1.715,84
2593	ZOOOM Kosten für Meetings	4.355,35	14.774,84	0,00
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2504	INTERNAL Interne Koordination	6.499,32		258,23
2505	INTERNAL Generalversammlung	3.155,83		4.863,49
2506	INTERNAL Technische Infrastruktur	7.738,30		5.688,87
2507	INTERNAL Buchhaltung/Rechtsberatung	6.891,85		6.191,70
2508	INTERNAL Bankspesen	8.001,71		8.862,21
2509	INTERNAL Fundraising und Kontaktpflege	5.543,10		213,00
2511	PA Personalkosten	181.691,05		167.484,30
2512	PA Büro	12.669,75		8.776,61
2513	PA Veranstaltungen	38.725,62		15.850,09
2514	PA Informationsmaterial	11.232,02		27.883,25
2515	PA Kampagnen	65.407,23		67.517,60
2516	PA Podcast	0,00		540,09
2531	NET Personal	87.176,26		59.209,52
2532	NET Büro	3.062,67		2.852,97
2533	NET Veranstaltungen	59,50		1.318,75
2535	NET Konferenzen	0,00		560,37-
2540	POLICY Sonstiges	1.395,00		1.026,98
2541	POLICY Personal	95.881,21		100.566,29
2542	POLICY Büro	3.369,56		4.850,33
2543	POLICY Meetings	1.572,47		78,50
2545	POLICY Kampagnen	0,00		3.026,21
2893	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	2,00		0,00
<hr/>				
Übertrag		540.074,45	266.751,19	49.849,07

**KONTENNACHWEIS** zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		540.074,45	266.751,19	49.849,07
2894	<b>Übrige Ausgaben</b> Rechts- und Beratungskosten	2.497,48	542.571,93	0,00
	<b>ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN</b>			
	<b>Steuerneutrale Einnahmen</b>			
3403	Körperschaftsteuer Vorjahre	1.068,00		0,00
3404	Solidaritätszuschl.-Erstattung Vorjahre	58,00	1.126,00	0,00
	<b>Nicht abziehbare Ausgaben</b>			
3853	Gewerbesteuer	0,00		1.779,00
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	0,00		144,31
3855	Körperschaftsteuer	0,00	0,00	2.616,00
	<b>VERMÖGENSVERWALTUNG</b>			
	<b>Zins- und Kurserträge</b>			
4150	Zinserträge 0% USt	1,00		0,00
4151	Wertpapiererträge	36,82	37,82	36,82
	<b>Abschreibungen</b>			
4501	Sofortabschreibung GWG		1.708,19	7.523,86
	<b>SONSTIGE ZWECKBETRIEBE</b>			
	<b>Umsatzerlöse</b>			
6520	Einnahmen aus Unterricht §4 Nr.22a UStG	50,00		5.775,00
6521	Teilnahmegebühren LLW Schweden 25%	20.842,47	20.892,47	0,00
	<b>Löhne und Gehälter</b>			
6700	Löhne und Gehälter		42.245,12	24.614,53
	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
6800	Sonstige betriebliche Aufwendungen		54.151,79	2.903,20
	<b>SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE</b>			
	<b>Umsatzerlöse</b>			
8026	Erlöse 7% USt	3.853,92		31,59
8034	Umsatz Merchandise 16/19% USt	8.486,50	12.340,42	4.401,89
Übertrag		339.529,13-		20.513,47

**KONTENNACHWEIS** zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			339.529,13-	20.513,47
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			
8100	Sonstige betriebliche Erträge	165,80		0,00
	<b>Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren</b>			
8154	Wareneingang MERCANDISE	5.999,52		2.230,76
8155	sonstige Kosten Merch	341,91		127,63
8157	MERCANDISE Bürokosten	970,94	7.312,37	161,06
	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8158	Ausgaben MERCANDISE Personal	4.414,17		1.948,93
8159	Ausgaben MERCANDISE Verpackung und Vers	1.501,69		208,06
8318	Versicherungen, Beiträge	0,00	5.915,86	386,02
	<b>Umsatzerlöse</b>			
8501	Beratungs- und Vortragshonorare	1.647,19		15.499,53
8502	Beratungs- und Vortragshonorare RC	15.000,00		15.575,00
8503	Beratungs-, Vortrags- und Autorenhonorar	10,11	16.657,30	0,00
	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			
8601	Sponsingerlöse 19%	30.166,67		26.900,00
8602	Sponsingerlöse R.C.	21.800,00		23.000,00
8603	Sponsingerlöse Drittland	40.984,50	92.951,17	32.014,50
	<b>Löhne und Gehälter</b>			
8710	Beratung/ Vorträge Kosten Personal	33.480,44		17.696,74
8711	Baratung/ Vorträge sonstige Kosten wiGB	2.593,38	36.073,82	1.158,86
	<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
8803	sonstige Ausgaben wiGB	926,56		1.431,07
	<b>JAHRESERGEBNIS</b>			
	JAHRESERGEBNIS	279.983,47-		108.153,37
	<b>Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr</b>			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	4.923,07		555.971,96
	<b>Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen</b>			
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen	570.000,00		0,00
Übertrag		294.939,60		664.125,33

**KONTENNACHWEIS** zur G.u.V. vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE) Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit, 10119 Berlin

---

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			294.939,60	664.125,33
3963	<b>Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen</b> Einstellungen in gebundene Rücklagen		239.000,00	570.000,00
3965	<b>Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)</b> Einst.i.freie Rückl. § 62 (1) Nr. 3 AO		51.000,00	89.200,00
	<b>ERGEBNISVORTRAG</b> ERGEBNISVORTRAG		4.939,60	4.925,33

**Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE)**

**Rechtliche Verhältnisse**

Firma: Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE)

Rechtsform: e.V.

Gründung am: 20.04.2001

Sitz: Hamburg

Anschrift:  
Schönhauser Allee 6/7  
10119 Berlin

Name laut Registergericht: Free Software Foundation Europe e. V.

Registereintrag: Vereinsregister

Registergericht: AG Hamburg

Register-Nr.: 17030

Satzung: Gültig in der Fassung vom 12.10.2019

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Gegenstand des Unternehmens: Förderung freier Software und Arbeit für Freiheit

Vorstand: Matthias Kirschner

Prokura: nicht erteilt

Wesentliche Änderungen der rechtlichen  
Verhältnisse nach dem Abschlussstichtag: lagen nicht vor

**Free Software Foundation Europe e.V. (FSFE)**

**steuerliche Verhältnisse**

Zuständiges Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

Steuernummer: 27/653/57824

Organschaftsverhältnisse: keine

Steuerfestsetzung: 2022

Steuererklärungen/-bescheide: 2022

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: 2020

Die Gesellschaft unterliegt im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Körperschafts- und Gewerbesteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

## AIOS Tax AG Steuerberatungsgesellschaft

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge<sup>1</sup> zwischen Steuerberatern<sup>2</sup> und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

#### 2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

#### 3. Mitwirkung Dritter

- Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

#### 4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz<sup>3</sup>

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

#### 5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

#### 6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 11.000.000,00 €<sup>4)</sup> (in Worten: elf Millionen, €) begrenzt.<sup>5)</sup> Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsvertrags; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen: § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

<sup>1</sup> Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

<sup>2</sup> Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

<sup>3</sup> Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

<sup>4</sup> Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

<sup>5</sup> Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfallen entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

– 2 –

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
- (4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- 7. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- 8. Urheberrechtsschutz**
- Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.
- 9. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung**
- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingezahlt. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
- (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.
- 10. Beendigung des Auftrags**
- (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
- (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
- (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.
- 11. Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen**
- (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.
- 12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG**
- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>6</sup>
- 13. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt.

<sup>6</sup> Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.